



Verfügung Décision

24. Juni 1991

Naturschutzgebiet Hintermoos, Gemeinde Iffwil

Die Forstdirektion gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und Artikel 3 der Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, verfügt

Unterschutzstellung

1. Das im Rahmen der Gesamtmelioration ausgeschiedene und gestaltete, auf 570 müM im nordwestlichen Zipfel der Gemeinde Iffwil gelegene Feuchtgebiet "Moos" wird unter den Schutz des Staates gestellt.

Schutzziel

2. a) Sicherung eines naturnahen Gebietes in landwirtschaftlich intensiv genutzter Umgebung als vielgestaltiger Lebensraum für gefährdete Tiere und Pflanzen sowie als ökologischer Trittstein im Verbund mit den vorhandenen Fließgewässern und den umgebenden Wäldern.
b) Erhaltung
 - des Weihers mit schwankendem Wasserstand und Flachuferbereichen als Lebensraum für Amphibien und Libellen;
 - des Grabenlaufes mit Tümpeln und Naturufern mit artenreichen Ufergehölzabschnitten;
 - der extensiv genutzten Natur- und Riedwiesen sowie der Hecken;
 - der mageren, vegetationsarmen Böschung als Pionierstandort und als Lebensraum für spezialisierte Insekten;

Abgrenzung

3. Das Schutzgebiet ist auf einem Plan 1 : 1'000 vom 12.12.1990 eingetragen. Er ist Bestandteil dieser Verfügung. Das Schutzgebiet umfasst folgende Grundstücke: Gemeinde Iffwil, Grundbuchblätter Nrn. ~~2 und 3~~ 1002 und 1003

Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt, insbesondere:
 - a) das Eindringen in Wasserflächen und Ufervegetation

- b) das Reiten;
- c) das Anzünden von Feuern;
- d) das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und anderen Unterständen;
- e) das Biwakieren im Freien;
- f) das Stören, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren sowie das Beschädigen oder Zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege;
- g) das Laufenlassen von Hunden. Diese sind an der Leine zu führen;
- h) das Aussetzen von Tieren;
- i) das Pflücken, Ausgraben und Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Beeren, Moosen, Pilzen und Flechten;
- k) das Einbringen von Pflanzen;
- l) das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;
- m) das Errichten von Bauten, Werken und Anlagen aller Art;
- n) Eingriffe in den Wasserhaushalt;

5. Vorbehalten bleiben:

- a) Massnahmen und pflegerische Eingriffe, die dem Schutzziel entsprechen;
- b) die landwirtschaftliche Nutzung gemäss Vereinbarung;

6. Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

Verschiedene Bestimmungen

7. Für die Aufsicht und naturschützerische Pflege ist das Naturschutzinspektorat verantwortlich.

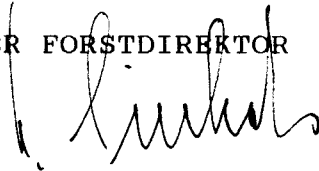
8. Für die Ausübung der Jagd und Fischerei gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

9. Widerhandlungen gegen diese Verfügung werden mit Busse oder Haft bestraft.

10. Bei Missachtung der Vorschriften dieser Verfügung kann das Naturschutzinspektorat die Herstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist das Naturschutzinspektorat befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen.

11. Die vorliegende Verfügung ist unter Angabe des Datums und unter der Bezeichnung "Naturschutzgebiet N II 4.1.1. 150 Hintermoos" auf den unter Ziffer 3 hiervoor genannten Grundbuchblättern anzumerken.
12. Diese Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Amtsanzeiger von Fraubrunnen zu veröffentlichen; sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

DER FORSTDIREKTOR



P. Siegenthaler, Regierungsrat